



GEMEINDERAT

BESCHLUSS DER 13. SITZUNG VOM MONTAG, 30. SEPTEMBER 2024

171	G2	GEMEINDEORGANISATION, BEHÖRDEN
	G2.03	Gemeindeversammlung
	G2.03.2	Einzelne Gemeindeversammlungen
		Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024 - Genehmigung der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Schleinikon

Ausgangslage

Für die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024 wurde für den Erlass der Abfallverordnung der Gemeinde Schleinikon folgende Vorlage vorbereitet, welche zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet wird.

x. Genehmigung Erlass Abfallverordnung der Gemeinde Schleinikon

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt

1. Dem Erlass der Abfallverordnung der Gemeinde Schleinikon vom 30. September 2024 zuzustimmen.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.

Weisung

Die Abfallverordnung der Gemeinde Schleinikon vom 10. Juni 2009 bedarf aufgrund diverser Neuerungen auf Bundes- und kantonaler Ebene einer generellen Überarbeitung. Im Weiteren bestand das Anliegen, den Umgang mit Littering klar zu definieren. Ausserdem wird die bereits durch die Polizeiverordnung bestehende Möglichkeit, bei konkretem Sachverhalt Ordnungsbussen erteilen zu können, neu in der Abfallverordnung verankert. Ferner werden die Schaffung und der Betrieb von Sammelstellen geregelt. Als Basis für die Revision diente die Musterabfallverordnung vom August 2021 der Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Zürich.

Revision der Abfallverordnung

Im Vergleich zur bestehenden Abfallverordnung vom 10. Juni 2009 wurde die neue Abfallverordnung neu strukturiert und bezüglich Aufbau und Inhalt der Musterabfallverordnung 2021 der Baudirektion des Kantons Zürich angepasst.

Im Speziellen wurden folgende Neuerungen vorgenommen:

- Littering: Art. 13 Abs. 2
Verbot für Littering. Bei Zuwiderhandlung können Bussen im Ordnungsbussenverfahren ausgesprochen werden. Sie richten sich nach der Polizeiverordnung der Gemeinde Schleinikon, beziehungsweise bei Inkrafttreten der Verordnung des Bundesrates über die Ordnungsbussen betreffend Littering resp. nach dieser Verordnung
- Öffentliche Abfallbehältnisse: Art. 6 Abs. 5
Absatz 3 verbietet, die öffentlichen Abfallkübel zur Entsorgung von allgemeinen Siedlungsabfällen zu nutzen und gewährleistet deren Zweckerfüllung.
- Feuerungsverbot im Freien: Präzisierung: Art. 6 Abs. 10 und 11
Die Regelungen in den Absätzen 10 und 11 präzisieren das bereits bestehende Verbrennungsverbot von § 14 Abs. 2 und 3 Abfallgesetz des Kantons Zürich.

Verfahren

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtsätzen, so auch die Abfallverordnung (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 6 Gemeindeordnung), die nicht in die Kompetenz des Gemeinderates fallen.

Die vorliegende Abfallverordnung basiert auf der kantonalen Musterverordnung und wurde durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (A WEL) vorgeprüft, die Verordnung ist genehmigungsfähig.

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme der neuen Abfallverordnung. Diese berücksichtigt den heute aktuellen Stand der modernen Abfallbewirtschaftung für ein möglichst sauberes Schleinikon.

Nach der rechtsgültigen Zustimmung der Gemeindeversammlung wird die Abfallverordnung dem AWEL zur Genehmigung eingereicht.

Nach erfolgter Genehmigung der Abfallverordnung durch die kantonale Stelle wird der Gemeinderat mit separatem Beschluss über das Inkrafttreten und die beiliegende Vollzugsbestimmungen entscheiden. Vorgesehen ist, die Abfallverordnung und die Vollzugsbestimmungen zur Abfallverordnung per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

Schleinikon, 30. September 2024

Florina Böhler

Gemeindepräsidentin

Thomas Holl

Gemeindeschreiber

Im Weiteren wird betreffend Sachverhalt auf die Akten verwiesen.

Erwägungen

1. Dem Gemeinderat obliegt die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung (Art. 26 Abs. 1 Ziffer 4 Gemeindeordnung), womit vorliegend dessen Zuständigkeit gegeben ist.
2. Die Rechtssetzungsbefugnis für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen vorliegend für die Abfallverordnung kommt der Gemeindeversammlung zu (Art. 13 Abs. 1 Ziffer 6 Gemeindeordnung). Somit kann diese Vorlage zu Händen der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024 verabschiedet werden.

GEMEINDERAT

BESCHLUSS DER 13. SITZUNG VOM MONTAG 30. SEPTEMBER 2024

3. Die Rechnungsprüfungskommission prüft Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden bzw. entschieden haben (§ 59 Abs 2 GG). Diese Totalrevision gegenwärtig keine finanziellen Auswirkungen, jedoch wird es aufgrund der «Einheit der Materie» als opportun erachtet deren Stellungnahme einzuholen. Somit wird diese Vorlage der Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

DER GEMEINDERAT BESCHLIESST:

1. Die bereinigte Vorlage für den Erlass der Abfallverordnung der Gemeinde Schleinikon wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und zu Handen der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024 verabschiedet.
2. Die Vorlage wird im Sinne von § 59 Abs. 2 GG der Rechnungsprüfungskommission (RPK) Schleinikon zur Prüfung und Berichterstattung übermittelt. Diese wird - in Übereinstimmung mit dem Terminplan - gebeten ihre Rückmeldung gemäss Terminplan für die Gemeindeversammlung an Gemeindeschreiber Thomas Holl zu richten.
3. Der Gemeindeschreiber wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Mitteilung an:
 - RPK, Mario Furrer, Präsident (e-mail)
 - Tiefbauvorstand Daniel Hirt (e-mail)
 - Gemeindepräsidentin Florina Böhler (e-mail)
 - Finanzverwaltung (e-mail)
 - Akten

GEMEINDERAT SCHLEINIKON

Die Präsidentin



Florina Böhler

Der Gemeindeschreiber



Thomas Holl

Versand am: **02. Okt. 2024**

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Geschäft: Abfallverordnung

Akten: Antrag des Gemeinderates, neuer Verordnungstext

Die Rechnungsprüfungskommission Schleinikon hat den Antrag des Gemeinderates betreffend die neue Abfallverordnung zur Kenntnis genommen und geprüft.

Aus Sicht der Rechnungsprüfungskommission ist eine Neuregelung angebracht, da die bestehende Verordnung aus dem Jahr 2009 stammt und nicht mehr den aktuellen Gesetzen und Planungsinstrumenten entspricht.

Die neue Abfallverordnung basiert bezüglich Aufbau und Inhalt auf der Musterabfallverordnung 2021 der Baudirektion Zürich und berücksichtigt dabei sämtliche aktuell notwendigen Punkte und Vorschriften.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

8165 Schleinikon, 2. Oktober 2024

Die Rechnungsprüfungskommission Schleinikon



Der Präsident:
Mario Furrer



Der Aktuar:
Benjamin Sutter